

**8053/AB**  
Bundesministerium vom 07.12.2021 zu 8195/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.711.932

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8195/J-NR/2021

Wien, am 7. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Oktober 2021 unter der Nr. **8195/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mit Steuergeld finanzierte Studien vor Parlament versteckt“ gerichtet.

Diese Anfrage wird nach den vorliegenden Informationen wie folgt beantwortet:

Zunächst wird grundsätzlich festgehalten:

Förderungen werden nur aufgrund eines konkreten Förderantrages für Zwecke, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen, gewährt. Die Kosten potenzieller Förderprojekte müssen angemessen und nachvollziehbar sein und die Voraussetzungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, erfüllen. Vor diesem Hintergrund sind gemäß § 32 ARR 2014 nur jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und auch nur in jenem Ausmaß, welches zur Erreichung des jeweiligen Förderziels unbedingt erforderlich ist.

In manchen Bereichen bestehen zusätzlich zu den subsidiär anwendbaren ARR 2014 sondergesetzliche Regelungen für die Gewährung von Förderungen.

Gemäß § 47 Abs. 3 BHG hat die Bundesregierung dem Nationalrat alljährlich eine zahlenmäßige Übersicht (Förderungsbericht) über die im abgelaufenen Finanzjahr aus Bundesmitteln gewährten direkten Förderungen vorzulegen.

In § 47 Abs. 4 BHG ist unter anderem geregelt, dass die direkten Förderungen in der Gliederung des Bundesvoranschlages nach Voranschlagsstellen, Aufgabenbereichen, Konten samt deren Bezeichnung und Verwendungszweck auszuweisen sind. Laut Gesetzesmaterialien soll dieser Bericht „eine sachlich und zeitlich gegliederte Übersicht“ bieten (ErlRV 480 BlgNR XXIV. GP, 49; IA 2/A XVI. GP). Im Einklang mit dieser Bestimmung ist im Förderungsbericht nicht jede einzelne gewährte Förderung gesondert auszuweisen.

Sämtliche Vergaben erfolgen unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und insbesondere jener des Bundesvergabegesetzes.

Im Bundesministerium für Justiz können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH angeboten wird. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro exkl. USt. ist auch eine Direktvergabe zulässig. Für die Abwicklung einer Direktvergabe gilt innerhalb des Bundeskanzleramtes ein umfassendes Rundschreiben mit Checkliste über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind. Sollte dieser Schwellenwert überschritten werden, so wird die Beschaffung zentral von einer Abteilung im Haus durchgeführt, welche hierfür die nötige Expertise aufweist oder die Bundesbeschaffung GmbH um die Durchführung des Vergabeverfahrens ersucht.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem Auftragswert ab 50.000 Euro exkl. USt. durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Im Ausschreibungstext wird der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den

Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Durch die detaillierten Vorgaben und Prozesse ist ein hohes Niveau an Qualität und Nachvollziehbarkeit der angefragten Aufträge und Förderungen sichergestellt. Die aufgelisteten Anfragen wurden vom Bundesministerium für Justiz nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Aktenlage beantwortet. Eine vollständige Überprüfung und Abgleichung aller dargestellten Anfragen aus den Jahren 2014 bis 2021 wäre zudem mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass von der Erteilung eines entsprechenden (neuerlichen) Erhebungsauftrages abgesehen wurde.

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Gab Ihr Ressort Studien bzw Dienstleistungen in Auftrag, die nicht in den Anfragebeantwortungen zu den oben gelisteten Anfragen erwähnt werden?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, warum wurden diese nicht in den Anfragebeantwortungen erwähnt?*
- *2. Förderte Ihr Ressort Studien bzw Umfragen, die nicht in Förderberichten erwähnt werden?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, warum wurden diese nicht in Förderberichten erwähnt?*

Es wird auf die bisherigen einschlägigen Anfragebeantwortungen verwiesen.

Wie bereits ausgeführt, ist die gesonderte Darstellung einzelner Förderungen im Förderungsbericht nach § 47 BHG nicht vorgesehen. Entsprechend den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 werden aber seit dem Jahr 2013 sämtliche vom BMJ gewährte Förderungen im Einzelnen in der Transparenzdatenbank erfasst.

**Zu den Fragen 3 und 5:**

- *3. Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?*
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, warum?
- *5. Können Sie ausschließen, dass mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert wurden bzw werden?*
  - a. Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftige gewährleisten zu können?

Jede Beauftragung von Leistungen hat mit Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Interne Kalkulationen der:des Beauftragten sind in der Regel nicht bekannt und können daher naturgemäß nicht lückenlos nachvollzogen werden. Die Überprüfung der Preisangemessenheit erfolgt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

In den vom Bundesministerium für Justiz abgeschlossenen Werkverträgen betreffend Studien und sonstige Forschungsdienstleistungen wird stets ein angemessenes Pauschalentgelt vereinbart. Dieses gebührt für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung.

Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sind grundsätzlich vor der Anordnung der Zahlung schriftlich zu bestätigen, wobei die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dem Organ zu übertragen ist, dass alle Umstände, deren Richtigkeit zu bescheinigen ist, zu beurteilen vermag. Dabei ist die volle Unbefangenheit des betrauten Organs zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine Unvereinbarkeit vorliegt (s § 113 BHG). Diese Regelungen zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zielen gerade darauf ab, eine auftrags- und ordnungsgemäße

Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Auszahlungen des Justizministeriums erfolgen unter Beachtung dieser Grundsätze.

**Zu den Fragen 4 und 6:**

- *4. Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?*
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, warum?
- *6. Können Sie ausschließen, dass über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert werden?*
  - a. Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftig gewährleisten zu können?

Nach § 40 ARR 2014 hat der:die Förderungsnehmer:in innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist einen Verwendungsnachweis – bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis – vorzulegen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diesen erzielten Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Diese Bestimmung liegt auch den vom Bundesministerium für Justiz abgeschlossenen Förderungsverträgen zu Grunde, wobei vorgesehen ist, dass die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer dem Verwendungsnachweis auch Belege für förderbare Kosten (zumindest) bis zur Höhe der Förderung anzuschließen hat.

Durch diese Abrechnungsmodalitäten ist – abgesehen vom Fall krimineller Handlungen der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers (z.B. Vorlage gefälschter Belege) – sichergestellt, dass die Förderung nur zur Finanzierung der im Förderungsvertrag anerkannten förderbaren Kosten verwendet wird.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *7. Innerhalb der ÖVP-Bundespartei war bereits seit 2016 aufgrund der Erkundigungen von Dr. Mitterlehner klar, dass Studien aus unbekannten Quellen finanziert wurden.*

*Wurden im Bereich Ihres Ressorts Maßnahmen getroffen, um herauszufinden, wer diese Umfragen bezahlt hat bzw wie diese Umfragen bezahlt wurden?*

- a. Wenn ja, welche?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Wurden innerhalb Ihres Ministeriums nach Bekanntwerden der ON 1683 im Verfahren 17 St 5/19d Maßnahmen getroffen, um dortig beschrieben "Abrechnungsmechanismen" in Zukunft zu verhindern?*
  - a. Wenn ja, welche genau? (Bitte um Auflistung)*

Diese Fragen betreffen einen Sachverhalt, der nicht das BMJ betrifft.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

